

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 101 - 101

Auf Ausstellung einer lösungsfähigen Quittung über die Zahlung eines Hypothekenskapitals kann im dinglichen Gerichtsstande geklagt werden

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

waltung kann der Ort, an welchem eine Zweigniederlassung sich befindet, bezüglich der Competenz des Gerichts in Betracht kommen. §§ 148 f. 154 f. Tit. 2 Proz.-Ordn. Die Berufung des ersten Richters auf Note 60 im Commentar von Makower und Meyer zum H. G. B. Art. 111 beruht auf Mißverständnis. Vergl. den Commentar von Makower 2. Aufl. Note 39 zu Art. 111 und die Ausführungen im Central-Organ Bd. II (1863) Nr. 12.

---

Nr. 6.

Auf Ausstellung einer löschungsfähigen Quittung über die Zahlung eines Hypothekenskapitals kann im dinglichen Gerichtsstande geklagt werden.

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 6. März 1866 (in Sachen der Bank für Süddeutschland zu Darmstadt wider die dormaligen Eigenthümer der Aplerbecker Hütte D. 439): Allerdings liegt der Verbindlichkeit eines jeden Gläubigers zur Quittungsleistung zunächst eine einfache obligatorische Pflicht (*obligatio dandi*) zum Grunde, entsprungen aus dem geschenehen Empfange der Zahlung (§ 86 I. 16 A. L. R.). Und ihr entsprechend ist das Recht des Schuldners ein persönliches. Wo es sich aber wie hier zugleich um eine Hypothekensforderung handelt, deren Löschung der Schuldner auf Grund der Zahlung bezweckt, gesellt sich der Klage auf Ausstellung einer dazu geeigneten Quittung, wie sie Kläger fordern, insofern ein dinglicher Charakter bei, als der Anspruch zugleich auf Befreiung seines Grundstückes von der Hypothek hinausläuft, welche eben ohne jene Quittung nicht zu erzielen ist.

Die Berechtigung zu dieser Klage fließt daher aus dem Eigenthume selbst und ist deshalb auch dem persönlichen Schuldner, so weit er nicht gleichzeitig Eigenthümer des verhafteten Grundstückes ist, resp. ohne Zustimmung des letztern nicht zuständig.

Ein Weiteres verlangt der § 111 I. 2 der A. G. O. zu seiner Anwendbarkeit nicht, wie auch der erste Richter mit Recht ausführt. Es kann zwar dahingestellt bleiben, ob die Klage als Negatorienklage richtig gekennzeichnet ist, weil diese eine bereits geschenehe theilweise Verletzung des Eigenthums voraussetzt (Sintenis I. S. 526) und es zweifelhaft sein kann, ob die Fortdauer des Pfandrechts selbst nach Tilgung der Hauptverbindlichkeit als solche aufzufassen; jedenfalls hat die Klage im Eigenthum der Kläger an den verpfändeten Grundstücken den Stützpunkt, und dies ist zur Begründung des dinglichen Gerichtsstandes der Sache entscheidend.

---